

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/30/2023</b>	
<b>Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
12	Kreistag	04.05.2023	öffentlich

<b>2 Anlagen</b>	1. Synopse 2. Entwurf der geänderten Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe (Textfassung)
------------------	--

## Beschlussvorschlag

1. Der geänderten Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss des Kreistags in der auszufertigenden Satzung zu berücksichtigen.

---

## I. Sachverhalt

### Ausgangslage

Der Kreistag hat letztmalig in seiner Sitzung am 28. April 2022 eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe beschlossen. Die aktuell geltende Fassung ist seit 09. Mai 2022 in Kraft.

Der Ältestenrat wurde in seiner Sitzung am 19. Oktober 2022 darüber informiert, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe und der Landkreistag Baden-Württemberg nach Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren klargestellt haben, dass bei der Entlastung von Aufsichtsräten und vergleichbaren Organen von Befangenheit der Kreistagsmitglieder auszugehen ist, die diesem Gremium angehören. Dies betrifft auch den Vorsitzenden der Sitzung (i.d.R. der Landrat).

Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, einen Vorschlag für eine geänderte Hauptsatzung zu erarbeiten, mit dem Ziel, dass die Jahresabschlüsse und die Entlastungsbeschlüsse künftig rechtssicher im Ausschuss beschlossen werden können und nicht mehr wie bisher im Kreistag. Damit kann der Erste Landesbeamte bzw. bei dessen Verhinderung eine gewählte Stellvertreterin oder ein gewählter Stellvertreter die Sitzungsleitung wahrnehmen (sofern die Person nicht dem zu entlastenden Aufsichtsrat/Organ angehört). Im Ältestenrat am 22. März 2023 wurde das Thema erneut beraten, Änderungen zum Verwaltungsvorschlag gab es nicht.

## **Wesentliche Änderungen**

Der Entwurf der überarbeiteten Hauptsatzung sieht vor, dass sämtliche Beschlüsse betreffend Beteiligungen künftig in den Ausschüssen vorgesehen werden, soweit sich gesetzlich keine anderen Zuständigkeiten ergeben. Der Ältestenrat schloss sich dem Verwaltungsvorschlag an und kam in seiner letzten Sitzung darüber überein, dass dies für die RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH (RKH) und die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) aufgrund deren herausgehobenen Bedeutung nicht gelten soll. Diese beiden Beteiligungen sollen also in der Kreistagszuständigkeit verbleiben, was zur Folge hat, dass der Landrat aufgrund Befangenheit im Kreistag bei diesem Punkt den Vorsitz an einen ehrenamtlichen Stellvertreter abgeben muss (eine Vertretung durch den Ersten Landesbeamten ist nur in den Ausschüssen, jedoch nicht im Kreistag möglich).

Darüber hinaus hatte die Verwaltung vorgeschlagen, im Zuge der anstehenden Änderung auch alle weiteren Entscheidungen, die über die Entlastung und den Jahresabschluss hinaus gehen, künftig ebenfalls im Ausschuss vorzusehen. Dies hat sitzungswirtschaftliche Gründe, so können die Themen zu den jeweiligen Beteiligungen gebündelt beraten und beschlossen werden. Andernfalls müssten Themen zur Beschlussfassung durch den Ausschuss (Entlastung und Jahresabschluss) und zusätzlich in gleicher Sitzung die verbleibenden Themen als gesonderter Tagesordnungspunkt (Vorberatung für den Kreistag) vorgesehen werden. Die Verwaltung verspricht sich von der Änderung neben der Lösung des Befangenheitsproblems auch eine bessere Wahrnehmung der Themen und zeitliche Reserven um über die Beteiligungen zu informieren.

Zusammenfassend verbleiben im Kreistag u.a. Beschlüsse betreffend RKH und KLK, die Jahresabschlüsse des Landkreises Karlsruhe, des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ sowie der Kreisstiftungen „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“. Darüber hinaus z.B. wie bisher die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer der Eigengesellschaften (§ 1 Nr. 7 der Hauptsatzung). Grundlegende Entscheidungen wie beispielsweise die Übernahme und Aufhebung von Unternehmen, die Beteiligung an solchen sowie die Erstbetrauung gemäß EU-Beihilferecht (§ 1 Nr. 11 der Hauptsatzung -neue Fassung-) bleiben ebenfalls künftig weiterhin dem Kreistag vorbehalten.

## **Weitere Schritte**

Nach erfolgter Änderung können bereits die im Sommer anstehenden Entlastungsbeschlüsse im Ausschuss eingeplant werden.

Einzigste Ausnahme ist die Entlastung des Vorstandes der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (KWLK), diese müsste in 2023 noch einmal im Kreistag platziert werden, da die in der Anstaltsatzung ausgewiesene Zuständigkeitsverteilung angepasst werden muss. Im Vorstand der KWLK sind aktuell aber keine Kreistagsmitglieder oder der Landrat vertreten, so dass dies unproblematisch ist, wenn dies letztmalig auf diese Weise abgewickelt wird.

## **Folgen für die Einberufung von Sitzungen und die Verhandlungsleitung (Sitzungsvorsitz)**

Wenn die Anpassungen wie vorgeschlagen umgesetzt werden, gibt es künftig mehr öffentliche Tagesordnungspunkte, insbesondere im Verwaltungsausschuss. Weiter wird regelmäßig ein geänderter Sitzungsvorsitz notwendig sein. Bei grundlegenden Beschlüssen kann der Landrat losgelöst von der Hauptsatzungsregelung das Thema weiterhin im Kreistag platzieren – die „Standardfälle“ sollen aber künftig in den Ausschüssen verbleiben, mit Ausnahme der angesprochenen Ausnahmen (z.B. KLK/RKH).

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 20.04.2023 beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Für den Erlass der Hauptsatzung und deren Änderung ist der Kreistag zuständig (§§ 34 Abs. 2 Nr. 3, 3 Abs. 2 LKrO).